

## Bibliothek-Regulativ.

(In Bezug auf die Bibliothek-Benutzung.)

§. 1. Die Bibliothek ist zur Ansammlung und Verleihung von belehrenden Büchern aller Fächer bestimmt, jedoch mit hauptsächlichster Rücksicht auf den Bürgerstand; die Verleihung der Bücher erfolgt unentgeltlich und an öffentlich angestellte, ansässige, oder sonst, als genügende Sicherheit gewährende und in dieser Hinsicht von dem Bibliothekar oder den demselben Hilfe leistenden Bibliothek-Commissions-Mitgliedern gekannte, Einwohner hiesiger Stadt, auch nur gegen solcher (schriftliche oder mündliche) Bürgschaft an andere Personen; übrigens mit den weiterhin bestimmten Ausnahmen. An Auswärtige findet eine Verleihung von Büchern nur unter den §. 8 bemerkten Bedingungen und Beschränkungen statt.

§. 2. Die Oeffnung dieser, in dem Prüfungs- und Saale des städtischen Knabenschul-Gebäudes aufgestellten Bibliothek erfolgt an jedem Sonntage, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, sowohl zur Empfangnahme und Rückgabe der Bücher, als auch zur Beschauung der daselbst zugleich aufgestellten wissenschaftlichen Sammlungen, nach Maßgabe §. 10.

§. 3. Die Verabfolgung der zu entleihenden Bücher, welche möglichst nach genauer (Seite 1 des Bibliothek-Catalogs bemerkter) Angabe zu verlangen sind, geschieht nur bei der persönlichen Anwesenheit der Entleiher, oder auf deren schriftliches Gesuch; (nicht aber auf bloß mündliche Bestellung durch Kinder oder Dienstreute). Das eigne Aussuchen der Bücher in den Repositorien ist vom Bibliothekar nicht zu gestatten, welcher letztere dagegen die zur Auswahl gewünschten Bücher vorlegen, auch zugleich bemüht seyn wird, Personen, welche in deren Wahl zweifelhaft sind, für sie geeignete Schriften vorzuschlagen.

§. 4. An jeden Entleiher wird nur ein Band auf einmal und zwar auf 14 Tage verliehen; wer denselben noch auf 8-14 Tage länger bedarf, hat um diese Verlängerungszeit beim Ablauf der ersten 14 Tage anzusuchen. Eine weitere Verlängerung des Abgabe-Termins ist vom Bibliothekar nicht zu gestatten.

§. 5. Ausnahmen von dieser Regel, in Hinsicht mehrerer zugleich gewährten Bücher und auf längere Zeit, finden nur statt: a) bei den Mitgliedern der Behörden, b) den öffentlich angestellten Lehrern, c) den Vorstehern gelehrter oder gemeinnütziger